FERNWÄRMEVERSORGUNG
Wohngebiet „KonWerl“

Anlage
zum Fernwärmeversorgungsvertrag

T A R I F B L A T T
- gültig ab dem 01.01.2025 -

1. Preise

a) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,10311 € netto bzw. **0,12271 € brutto**

b) Messpreis

Der Messpreis beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler

5,72 € netto bzw. **6,80 € brutto**

c) CO_2-Preis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO_2-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

d) Hausanschlusskostenbeitrag

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVB FernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

2. Preisänderung

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Fall einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln:

a) Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 * \left(0{,}25 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0{,}20 * \frac{IG_0}{IG_{00}} + 0{,}15 * \frac{H_{04}}{H_{040}} + 0{,}10 * \frac{EEX - gew.Month\ Future_{Gas}}{EEX - gew.Month\ Future_{Gas,0}} + 0{,}30 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}}\right)$$

b) Messpreis:

$$MP = MP_0 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}}$$

Hierbei bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis

AP_0 = der unter Ziffer 1 a genannte Arbeitspreis

MP = neuer Messpreis

MP_0 = der unter Ziffer 1 b genannte Messpreis

H_{04} = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, unter der lfd. Nr. 49, Code 61231-0002, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holzprodukte zur Energieerzeugung

H_{040} = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holzprodukte zur Energieerzeugung (siehe H_{04}), Basiswert = 112 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

LH_{03} = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77

LH_{030}= Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (siehe LH_{03}), Basiswert = 175,0 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

GWE_{01}= neue tarifliche Basisvergütung des zuletzt veröffentlichten Quartals in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V.

GWE_{010}= durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE_{01}) Basiswert = 23,29 € bei 165 h/Monat, Mittelwert 2. Quartal 2024
Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

IG_0 = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X008

IG_{00} = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (siehe IG_0), Basiswert = 115,7 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

$EEX - gewichteter\ Month\ Future_{Gas}$
= der Preisbestandteil bildet die Gasbeschaffung ab und berechnet sich jeweils aus dem gewichteten Mittelwert von 3 Monaten eines Quartals des am 15. des Beschaffungsmonats

bestehenden Settlement-Preises „EEX Month Future Gas“ für den 3 Monate späteren Liefermonat. Die monatlichen Werte werden veröffentlicht auf der Website:
https://www.eex.com/de/marktdaten/market-data-hub/erdgas/futures

Die Gewichtung erfolgt mit der für den jeweiligen Liefermonat auf der Website https://www.iv-mieterschutz.de/mietrecht/heizkosten/gradtagszahlentabelle/ veröffentlichten Gradtagszahl. Die Summe von 3 monatlichen gewichteten Settlementpreisen eines Quartals wird dann durch die Summe der Gradtagszahlen dieses Lieferquartals dividiert und ergibt somit den Preisbestandteil für diesen Liefermonat.

Anmerkung: Fällt der 15. des jeweiligen Monats auf ein Wochenende oder Feiertag, so wird der Wert des nächsten Handelstags berücksichtigt.

$EEX - gewichteter\ Month\ Future_{Gas,0}$= Basiswert $EEX - gewichteter\ Month\ Future_{Gas}$= 38,615 €/MWh, gewichteter Mittelwert der EEX Month Future + 3 für das 4. Quartal 2024

Beispiel für die Ermittlung des $EEX - gewichteter\ Month\ Future_{Gas}$:

Die Berechnung des Preisbestandteils $EEX - gewichteter\ Month\ Future_{Gas}$ für das eingesetzte Gas erfolgt quartärlich. Er berechnet sich jeweils aus dem gewichteten Mittelwert von 3 Monaten eines Quartals des am 15. des Beschaffungsmonats bestehenden Settlement-Preises „EEX Month Future Gas“ für den 3 Monate späteren Liefermonat. Die Settlement-Preise kann man auf der Seite:
https://www.eex.com/de/marktdaten/market-data-hub/erdgas/futures#%7B%22snippetpicker%22%3A%22264%22%7D
sowie auf unserer Internetseite:
https://energies.iqony.energy/de/kundeninformation
unter Indizes des Statistischen Bundesamtes einsehen.

Beispielsweise haben wir am 15.11.2024 für den Liefermonat Februar 2025 Gas zu einem Preis von 47,400 €/MWh beschafft.

EEX THE NATURAL GAS FUTURES

2024-11-15 | Jahr | Season | Quartal | Monat

Future	Letzter Preis	Letztes Volumen	Abrechnungspreis
Nov/24	-	0	41,754
Dec/24	46,825	744	47,396
Jan/25	48,210	3.720	47,240
Feb/25	46,810	6.720	47,400
Mar/25	-	7.430	47,299

So bestimmen sich die Werte für die Monate Januar bis März 2025 wie folgt:

	2025		
	Januar	Februar	März
15.10.2024	41,441		
15.11.2024		47,4	
16.12.2024			41,37

Gewichtet werden diese Werte mit den entsprechenden Gradtagszahlen, die vom Interessensverband Mieterschutz e.V. unter dem Link:
https://www.iv-mieterschutz.de/mietrecht/heizkosten/gradtagszahlentabelle/
veröffentlicht werden.

Für die Monate Januar bis März 2025 sind das die folgenden Werte:

Monat	Gradtagszahl
Januar	170
Februar	150
März	130

Die Summe der 3 o.g. Settlementpreise werden dann mit den Gradtagszahlen wie folgt gewichtet:

$$EEX - \ gewichteter\ MonthFuture_{Gas} = \frac{170 * 41{,}441 + 150 * 47{,}4 + 130 * 41{,}37}{170 + 150 + 130}\ €/MWh$$

$$EEX - \ gewichteter\ MonthFuture_{Gas} = 43{,}41\ €/MWh$$

Dieser Wert $EEX - \ gewichteter\ MonthFuture_{Gas}$ von 43,41 €/MWh wird zur Preisberechnung für das 1. Quartal 2025 herangezogen.

$CO_2 - Preis$ = Neuer CO_2-Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des CO_2-Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Neuberechnung der Faktoren GWE_{01}, IG_0, H_{04} und LH_{030}:

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.
Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.
Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

3. Wärmemessung

Die Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt durch einen in der Übergabestation installierten geeichten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1.Januar – 31. Dezember) im darauffolgenden Abrechnungszeitraum. Während des Abrechnungszeitraums hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Monats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der von dem FVU zu ermittelten voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten.

Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungsjahres geändert werden. Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung der Vertragspartner wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so werden für jede schriftliche Mahnung 2,56 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

5. Änderungen des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

6. Nachprüfung der Meßeinrichtung (§ 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verbrauchsfehlergrenze liegt, werden für Ein- und Ausbau sowie Prüfung die entstehenden Kosten einschließlich Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 85,00 € berechnet.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV sind vor Wiederaufnahme, außer rückständigen Beträgen, die Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschließlich Verwaltungsaufwand (§ 33 Abs. 2 und 3) mindestens jedoch 50,00 € zu bezahlen.